



## 60 Nr. 1 Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

### 1. Steuerhoheit und Steuersubjekt

Der Bund erhebt seit dem 1. Januar 1998 keine Kapitalsteuer mehr. Die Kantone sind gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b StHG verpflichtet, von den juristischen Personen eine Kapitalsteuer zu erheben.

Im Kanton Basel-Landschaft unterliegen der Kapitalsteuer

- Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG und GmbH) und Genossenschaften (§ 60 ff. StG BL);
- Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen (§ 66 f. StG BL; siehe dazu 66 Nr. 1);
- schweizerische Betriebsstätten von internationalen Unternehmen.

### 2. Steuerobjekt

#### 2.1 Generell

Gegenstand der Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist das Eigenkapital (§ 60 StG BL). Zum steuerbaren Kapital gehören:

- das einbezahlte Aktien- bzw. Stammkapital: das einbezahlte Kapital ist auch dann zu versteuern, wenn es in Folge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt ist (§ 60 Abs. 3 StG BL); der nicht einbezahlte Teil des Nominalkapitals muss jedoch nicht versteuert werden; zum Aktienkapital gehört auch das Partizipationsscheinkapital;
- die offenen Reserven: zu den offenen Reserven gehört auch der Gewinnvortrag; wurde ein Verlustvortrag noch nicht mit den offenen Reserven verrechnet, kann dieser vom steuerbaren Kapital abgezogen werden;
- die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von Anteilhabern (Kapitaleinlagereserven);
- die als Ertrag versteuerten stillen Reserven; dies bedeutet, dass nicht die Reserven der Handelsbilanz, sondern die Reserven der Steuerbilanz massgebend sind; versteuerte stille Reserven ergeben sich z.B. aus steuerlich nicht akzeptierten Abschreibungen, aus nicht mehr begründeten (aufgerechneten) Rückstellungen, aus aufgerechneten Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven usw.;
- das verdeckte Eigenkapital (dazu § 61 StG BL sowie 61 Nr. 1).

#### 2.2 Ausländische Gesellschaften mit einer Betriebsstätte in der Schweiz

Besteht für die Betriebsstätte in der Schweiz keine brauchbare separate Buchhaltung, ist für die Festlegung des steuerbaren Kapitals auf das in der Schweiz investierte Vermögen zurückzugreifen (gemäss Berechnung des verdeckten Eigenkapitals). Die **Minimalsteuer** ist in jedem Fall geschuldet (Mindestkapital von CHF 20'000).

### 3. Dividende

Massgebend ist das Kapital am Ende des Geschäftsjahres, nach Gewinnverwendung. Wird von der ordentlichen Generalversammlung eine andere Dividende beschlossen als deklariert wurde, so wird das steuerbare Kapital des betreffenden Steuerjahres korrigiert. Ist die beschlossene Dividende höher als die in der Jahresrechnung bezifferte und deklarierte Gewinnverwendung, liegt eine Korrektur zu Gunsten der Gesellschaft vor. Die Korrektur erfolgt, sofern die Veranlagung noch nicht rechtskräftig ist. Ansonsten bedarf es eines Revisionsgesuches mit Nachweis des Revisionsgrundes. In der Regel ist ein solcher nicht gegeben. Ist die beschlossene Dividende tiefer als gemäss deklariertem Gewinn bzw. Gewinnvortrag, ergibt sich eine Korrektur zu Lasten der Gesellschaft. Betrifft die Korrektur eine rechtskräftige Veranlagung, erfolgt in diese in der Regel mittels einer neuen Veranlagung (Rektifikat).

### 4. Kapitalsteuerentlastung

Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59, auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz im Umfang von 80 % ermässigt. Berechnungsgrundlage bilden die steuerlich massgebenden Buchwerte des Anlagevermögens. Steuerbar bleibt aber auch im Falle der Ermässigung mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital (vgl. § 60 Abs. 3).



Für den Begriff «Patente und vergleichbare Rechte» wird auf Steuerbuch 53 Nr. 1 (Publikation noch ausstehend) verwiesen.

Darlehen an Konzerngesellschaften werden für die Ermässigung berücksichtigt, sofern sie langfristig angelegt sind und damit zum Anlagevermögen der Unternehmung zählen. Als langfristig wird ein Darlehen unter anderem aber auch qualifiziert, wenn die Laufzeit mehr als 12 Monate beträgt oder wenn die Verzinsung nach den Vorgaben der ESTV (Rundschreiben «Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen») erfolgt. Darunter können somit auch Cash-Pooling-Guthaben fallen, sofern ein gewisser Sockelbetrag im Lauf des Jahres nicht unterschritten wird. Nicht zu den qualifizierenden langfristigen Darlehen gehören Kontokorrent-Guthaben und Forderungen aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen.

Beispiel Entlastung Kapitalsteuer:

Alle Zahlen in TCHF

Aktiven	Anteil an Aktiven		Ermässigung	Passiven
Flüssige Mittel	100	10 %	0 %	500 Fremdkapital
Beteiligungen	400	40 %	80 %	<b>500 Eigenkapital</b>
Darlehen Konzern	400	40 %	80 %	
Patente	100	10 %	80 %	
<b>Total</b>	<b>1'000</b>	<b>100 %</b>		1'000 Total

Alle Zahlen in TCHF

Steuerbares Eigenkapital	
Eigenkapital	500
- Ermässigung Beteiligungen (EK 500 x 40 % x 80 %)	- 160
- Ermässigung Darlehen Konzern (EK 500 x 40 % x 80 %)	- 160
- Ermässigung Patente (EK 500 x 10 % x 80 %)	- 40
<b>Steuerbares Eigenkapital</b>	<b>140</b>

## 5. Steuersatz

### 5.1 Staatssteuer

Wie die meisten Kantone wendet auch der Kanton Basel-Landschaft einen proportionalen Steuersatz an. Dieser beträgt für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 1 ‰ des steuerbaren Kapitals (§ 62 Abs. 1 StG). Seit der Steuerperiode 2010 wurde die Ertragssteuer an die Kapitalsteuer angerechnet. Ab der Steuerperiode 2020 wird die Ertragssteuer nicht mehr an die Kapitalsteuer angerechnet und es wird eine Mindeststeuer auf dem Kapital von CHF 300.- erhoben.

Bis zum 31.12.2019 beträgt bei Holdinggesellschaften die Steuer für den Staat und die Gemeinde je 0.1 ‰, bzw. bei Domizilgesellschaften je 0.5 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch je CHF 100 (§§ 63 und 64 StG, dazu [63 Nr. 1](#) und [64 Nr. 1](#)).

Zur Besteuerung des Eigenkapitals von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen: vgl. [66 Nr. 1](#).

Die Kirchensteuer der juristischen Personen wird auf Grund von § 8b des Kirchengesetzes erhoben (vgl. SGS 191). Nach diesem Gesetz ist die Gesellschaft als solche kirchensteuerpflichtig. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob ihre Aktionäre oder Anteilsinhaber einer bestimmten Religion bzw. Konfession angehören oder nicht.

Die Kirchensteuer beträgt einheitlich 5 % des Staatssteuerbetrags der juristischen Person. Sie wird zusammen mit der Staatssteuer erhoben.

### 5.2 Gemeindesteuer

Bis zur Steuerperiode 2019 dürfen die Gemeinden das Kapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit 1.75 - 2.75 ‰ besteuern. In den Steuerperioden 2020-2022 beträgt die Kapitalsteuer 0.55 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 165.-. Ab der Steuerperiode 2023 beträgt die Kapitalsteuer höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest. Der Gemeindesteuerfuss findet auch auf die Mindeststeuer Anwendung.



Den Gemeinden stand es bis zur Steuerperiode 2019 frei, die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anzurechnen. Ab der Steuerperiode 2020 fällt diese mögliche Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer weg.

**Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))**

- Rundschreiben der EStV vom 9. Oktober 1991 «Niederländische Finanzgesellschaften mit schweizerischer Betriebsstätte»
- Gemeindesteuersätze in jährlich erscheinender Broschüre Steuern und Gebühren [Jahr] der Baselbieter Gemeinden des statistischen Amtes